

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche  
16 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

## EuGH: Plattform-Betreiber haften noch nicht für rechtswidrig hochgeladene Inhalte

Der **Bundesgerichtshof** mit Sitz in Karlsruhe hat dem **Europäischen Gerichtshof** in Luxemburg mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt, um klären zu lassen, inwieweit die Betreiber von Internet-Plattformen haften, wenn urheberrechtlich geschützte Werke von Nutzern unbefugt auf diese Plattformen hochgeladen werden. Zum einen ging es um das Verfahren zwischen dem Musik-Produzenten **Frank Peterson** und **YouTube** bzw. dessen gesetzlichen Vertreter **Google** – zum zweiten um den Streit zwischen dem Verlag **Elsevier** mit Hauptniederlassung in Amsterdam sowie deutschen Niederlassungen in Berlin, Frankfurt am Main und München und dem Plattform-Betreiber **Cyando AG** mit Stammsitz in Cham/Schweiz. Im ersten Fall wurden Titel aus dem Album „A Winter Symphony“ der Künstlerin **Sarah Bright-**

**man** und private Mitschnitte ihrer Tournee „Symphony Tour“ ohne Genehmigung auf YouTube hochgeladen. Im zweiten Fall wurden die Werke „Gray’s Anatomy for Students“, „Atlas of Human Anatomy“ sowie „Campbell-Walsh Urology“ ohne Erlaubnis auf die Plattform **Uploaded** hochgeladen.



In ihren Urteilen vom 22. Juni 2021 (YouTube: C-682/18, Cyando: C-683/18) hat die Große Kammer am Europäischen Gerichtshof festgestellt, dass beim gegenwärtigen Stand des Unionsrechts seitens der Betreiber von Internet-Plattformen grundsätzlich keine öffentliche Wiedergabe der von Nutzern rechtswidrig hochgeladenen, urheberrechtlich geschützten Inhalte erfolgt. Es sei denn, die Betreiber tragen über die bloße Bereitstellung

der Plattformen hinaus dazu bei, der Öffentlichkeit unter Verletzung von Urheber-Rechten Zugang zu solchen Inhalten zu verschaffen.



Des Weiteren hat der Gerichtshof entschieden, dass die Betreiber von Internet-Plattformen die Haftungsbe-freiung im Sinne der Richtlinie 2000/31 geltend machen können – vorausgesetzt, sie spielen keine aktive Rolle, die ihnen Kenntnis von den auf ihre Plattformen hochgeladenen Inhalten oder Kontrolle über sie verschafft.

Ab dem 1. August 2021 gelten in Deutschland neue Vorschriften. Dann sollen Plattform-Betreiber in die Haftung genommen werden können, sofern urheberrechtlich geschützte Werke unerlaubt hochgeladen werden. Plattform-Betreiber

können per Lizenz-Verträge vorsorgen und müssen zudem unter bestimmten Voraussetzungen Inhalte auch blockieren.

Den Musik-Produzenten Frank Peterson vertritt der Hamburger Medien-Rechts-anwalt **Jens Schippmann**. Auf Seiten von Google/YouTube hatte Senior Legal Counsel **Dr. Georg Nolte** die Hamburger Kanzlei **Taylor Wessing** engagiert.

Für den Verlag Elsevier ist die Kanzlei **Lausen Rechtsanwälte** aus München tätig, während sich die Cyando AG von der Kanzlei **Heussen** in München beraten lässt. (ps)

## VG Köln: DIE WELT muss Zugang zu BER-Unterlagen bekommen

Das **Verwaltungsgericht Köln** hat entschieden, dass die **Bundesanstalt für Immobilienaufgaben** in Bonn der Redaktion **DIE WELT** Zugang zu Teilen der dort vorhandenen Unterlagen zum **Hauptstadt-Flughafen Berlin-Brandenburg** gewähren muss, soweit diese nicht geheimhaltungsbedürftig sind (Urteil vom 10. Juni 2021 – Az.: 13 K 25/15).

Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln können die Beteiligten einen Antrag auf Zulassung der Berufung stellen, über den das **Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen** mit Sitz in Münster zu entscheiden hätte.

Das VG Köln erläutert in seiner Presse-Info vom 24. Juni 2021: „Die Bundesan-



stalt für Immobilienaufgaben ist für die Verwaltung der Liegenschaften des Bundes, u. a. den Bau des Regierungsflughafens in Berlin (BER) zuständig. Im nördlichen Bereich des ehemaligen Flughafens Schönefeld soll ein Bereich für den Flugbetrieb der Bun-

desregierung und der Mitglieder des Bundestages, des Auswärtigen Amtes (u. a. zum Empfang ausländischer Staatsgäste) sowie des Bundesministeriums der Verteidigung und weiterer Bundesressorts errichtet werden.

Aufgrund der erhöhten Sicherheitsanforderungen

*Fortsetzung auf Seite 2*

## Die 16 neuen Titel

### B

Baden-Baden, Naturerlebnis am Feuerberg  
Bella Italia: Camping auf Deutsch  
Brandpaper

### D

Das Beste aus der Medizin  
Die Kehre  
Die Retourenjäger

### F

Festival der Tiere  
Franchise-Fortune: Erfolgsmethoden anwenden, Flops vermeiden  
Franchising für Erfolg in Markt und Betrieb: Tops und Flops bei System-Aufbau und Partner-Management  
Frauen an der Waffe

### H

Hoffnung ist keine Strategie

### J

Julia Leischik – Tiere machen glücklich

### R

RAPSTA BATTLEZ

### S

Schlager für Tiere  
Stars für Tiere

### W

WIR WERDEN MEHR

### Fortsetzung von Seite 1

wird der gesamte Regierungsflughafen als militärischer Sicherheitsbereich ausgewiesen. Im Jahr 2014 beantragten zwei Journalisten, ihnen Informationen über Planungsstand und Kosten, Korrespondenz mit anderen Stellen etc. zum Regierungsterminal des Hauptstadt-Flughafens BER zur Verfügung zu stellen.

Dies lehnte die Bundesanstalt überwiegend ab, zuletzt mit der Begründung, dass die Akten als Verschluss-sachen eingestuft seien. Im Laufe des Verfahrens hat die Beklagte zahlreiche Unterlagen der ursprünglich ca. 4.024 Einzeldokumente freigegeben.

Der hiergegen erhobenen Klage hat das VG Köln teilweise stattgegeben.

Es ist der Ansicht, dass der Verlag einen Anspruch auf Zugang zu einem Teil der begehrten amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes hat, weil insoweit keine Geheimhaltungsbedürftigkeit belegt worden sei.

Es bestehe zwar kein Auskunftsanspruch, wenn Informationen als Verschluss-sachen einzustufen seien, weil eine Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein könne. Geheimhaltungsbedürftig seien Informationen

etwa, wenn sie die innere oder äußere Sicherheit, auswärtige Beziehungen oder die Existenz und Funktionstüchtigkeit staatlicher Einrichtungen beeinträchtigen. Dabei komme es nicht auf die formale Einstufung als Verschluss-sache an, sondern ob dies materiell gerechtfertigt sei.

Die Geheimhaltungsbedürftigkeit habe die Bundesanstalt für einen Teil der noch in Streit stehenden ca. 402 Dokumente nicht hinreichend begründet. Allein ein Bezug zu dem Regierungsterminal reiche hierfür nicht aus. Z. B. bei Dokumenten mit der Bezeichnung ‚Terminplan Sitzungstermine Aufsichtsrat‘ oder ‚Arbeitsergebnis Workshop‘

sei nicht erkennbar oder erläutert worden, dass es sich um sicherheitsrelevante Informationen handele. Bei anderen Dokumenten sei dagegen hinreichend deutlich, dass die Einstufung als Verschluss-sache gerechtfertigt sei. Dies gelte z. B. auch für Zeichnungen und Pläne des Regierungs-Terminals und Infrastrukturvereinbarungen, da sie von besonderem Interesse für Terroristen und daher in besonderem Maße schutzbedürftig seien. Betreffend der nach Auffassung des Gerichts geheim zu haltenden Unterlagen hat es die Klage daher abgewiesen.“ (ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## WIR WERDEN MEHR

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Constantin Entertainment GmbH**  
Carl-Zeiss-Ring 3, 85737 Ismaning

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

## Baden-Baden, Naturerlebnis am Feuerberg

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Marco Ruppert Filmproduktion**  
Durlacher Straße 19a, 76275 Ettlingen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## Julia Leischik – Tiere machen glücklich

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Seven.One Entertainment Group GmbH**  
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

## Die Retourenjäger Bella Italia: Camping auf Deutsch Frauen an der Waffe

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Offline- und Online-Dienste sowie Online-medien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**  
Brienner Straße 9, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

## Stars für Tiere Schlager für Tiere Festival der Tiere

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Film, Fernsehen, Hörfunk, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, Offline- und Online-Dienste, Softwareerzeugnisse aller Art, Theateraufführungen, Bühnenaufführungen, Veranstaltungen, Theaterstücke, Bühnenstücke und Filmwerke.

**Gut Aiderbichl BALLERMANN RANCH**  
Annette Engelhardt  
Blockwinkel 87, 27251 Scholen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

## Hoffnung ist keine Strategie

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Hörfunk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**Schmitt Teworte-Vey Simon & Schumacher**  
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB  
Im Klapperhof 3-5, 50670 Köln

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

## Das Beste aus der Medizin

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth**  
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## Die Kehre

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Oikos Verlag UG**  
Kurt-Beyer-Straße 2, 01237 Dresden

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

### RAPSTA BATTLEZ

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Wortverbindungen und Zusätzen für alle Werkarten und Medien, insbesondere für Spiele.

**Rechtsanwälte Zimmermann & Decker  
Jakobikirchhof 8, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

### Brandpaper

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Offline- und Online-Dienste sowie Online-medien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**BRP Renaud und Partner mbB  
Beethovenstraße 12-16, 60325 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### Franchise-Fortune: Erfolgsmethoden anwenden, Flops vermeiden Franchising für Erfolg in Markt und Betrieb: Tops und Flops bei System-Aufbau und Partner-Management

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, mit oder ohne Zusätzen von Untertiteln für alle Printmedien sowie für elektronische, audiovisuelle und digitale Medien sowie für Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Dr. Jürgen Knigge  
Widenmayerstraße 25, 80538 München**

Über **74.000**

archivierte Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter

[www.titelschutzanzeiger.de](http://www.titelschutzanzeiger.de)

## Impressum

### DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

[www.titelschutzanzeiger.de](http://www.titelschutzanzeiger.de) · [auftrag@titelschutzanzeiger.de](mailto:auftrag@titelschutzanzeiger.de)

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)  
[moeller@titelschutzanzeiger.de](mailto:moeller@titelschutzanzeiger.de)

#### Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF  
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.  
(Ausland: zzgl. Versandkosten)  
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,  
jeder weitere Titel innerhalb einer  
Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11  
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse  
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49  
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228  
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2021 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder [www.presse-monitor.de](http://www.presse-monitor.de)

# Medien Wirtschaft

Perspektiven der digitalen Transformation

Das Diskussions-  
forum im Bereich  
Medien und  
Telekommunikation.



[www.medienwirtschaft-online.de](http://www.medienwirtschaft-online.de)